



Bestimmungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes SHV über die Kriterien und Vorgehensweise zur Auswahl von Fluglehrern für Elektro-Hängegleiter

1 Allgemeines

- 1.1** Zum Erwerb des amtlichen Ausweises als Fluglehrer für die Kategorie Elektro-Hängegleiter muss der Kandidat nachfolgende Voraussetzungen erfüllen.

2 Voraussetzungen

- 2.1** Zu den Voraussetzungen um Fluglehrer von Elektroantrieben für Hängegleiter zu werden, gehören folgende Kriterien:
- a *Ein bestehender Fluglehrer-Ausweis*
Akzeptiert werden sämtliche Fluglehrerausweise (SHV, UL, Lehrberechtigung für Segelflug / für Motorflug etc.)
 - b *Mehrjährige Tätigkeit als Fluglehrer*
 - c *Mindestens 300 Höhenflüge mit einem nichtmotorisierten Fluggerät*
 - d *Mindestens 50 Stunden Flugerfahrung mit einem motorisierten Fluggerät (Helikopter ausgeschlossen)*
 - e *Zustimmung eines Flugfeldvertreters, dass der Fluglehrer berechtigt ist, Schulflüge im Flugfeldbereich durchzuführen*
Flugfelder¹, die als Schulungsort in Frage kommen, müssen genannt werden.
 - f *Mehrstündige fliegerische Erfahrung mit Elektroantrieb in der passenden Hängegleiter-Kategorie*
 - g *Fundierte theoretische Kenntnisse, die für die Ausbildung von Elektro-Hängegleiter-Piloten relevant sind.*
Dazu gehören die Fächer: Wetterkunde, Gesetzgebung und Vorschriften, Materialkunde und Technik, Flugpraxis und Radiotelefonie.
 - h *Erfahrung mit Flugplätzen / mit Flugfeldern*
 - i *VFR-Radiotelefonie-Prüfung gemäss den Anforderungen des Bundes. Für Inhaber/-innen einer ausländischen RT-Lizenz entscheidet das BAZL, ob sie als gleichwertig behandelt wird.*
- 2.2** Trotz erfüllten Kriterien darf der SHV eine Kandidatur ablehnen, wenn Zweifel an die Professionalität des Kandidaten bestehen.

¹ Siehe Liste der Flugfelder: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/infrastruktur/flugplaetze.html>

3 Vorgehensweise

- 3.1 Der Direktor entscheidet über die Zulassung.
- 3.2 Die Kandidaten werden schriftlich über die Entscheidung informiert.
- 3.3 Für die Beschwerdemöglichkeit gilt Ziffer 5 der Weisung «Grundlagen Hängegleiter mit Elektroantrieb».

4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Die vorliegenden Bestimmungen treten in Kraft ab Datum der Genehmigung der Weisungen betreffend Hängegleiter mit Elektroantrieb durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt.
- 4.2 Für die Auslegung der vorliegenden Bestimmungen ist der deutsche Text massgebend.
- 4.3 Vorliegende Weisung ersetzt diejenige vom Juli 2016.

Genehmigt vom Vorstand des SHV am 17.06.2020

Schweizerischer Hängegleiter-Verband



Urs Frei, Präsident



Christian Boppert, Direktor